

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Baustoffhandel der Firma Carl Heuchel GmbH & Co. KG · 86720 Nördlingen

1. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und sonstige Vereinbarungen, die mit uns getroffen werden, sofern zwischen den Parteien nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich festgelegt wird. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.
2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils wird widersprochen, auch wenn der Widerspruch im Einzelfall nicht mehr ausdrücklich erklärt wird, sie sind ausgeschlossen.
3. Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Auftrag

1. Unsere Angebote sind unverbindlich, Proben gelten als Durchschnittsmuster. Ein Auftrag gilt erst dann als von uns angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist oder Lieferschein bzw. Rechnung durch uns erstellt wurde.
2. Falls wir dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen lassen und diese mit dem Angebot, Auftrag oder Vertrag nicht übereinstimmt, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung, es sei denn, der andere Teil widerspricht unverzüglich nach deren Erhalt.
3. Wir behalten uns Änderungen an der Lieferung vor, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.
4. Wir behalten uns an Kostenvorschlägen und anderen von uns erstellten Unterlagen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht kopiert und / oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen hin sind sie zurückzugeben.
5. Angaben in Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über unsere Leistungen usw. sind nur annähernd maßgebend. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

3. Preise

1. Unsere Preisangaben in Angeboten, Aufträgen und Verträgen sind nach dem am Abgabetag geltenden Löhnen und Preisen für Material und Fracht errechnet. Ändern sich diese Löhne und Preise bis zur vollendeten Ausführung des Vertrages, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisänderung vorzunehmen.
2. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers ganz oder teilweise später als vier Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, für die noch ausstehenden Lieferungen die Preise in Rechnung zu stellen, die am Tag der Lieferung gelten.
3. Die Preise gelten ab unserem Werk-Lager in Nördlingen, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zur Zeit der Lieferung wird zusätzlich berechnet. Kosten der Verpackung, Fracht, Entladung, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
4. Zuschläge werden auch für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten berechnet.

4. Lieferung

1. Erfüllungsort ist unser Betrieb/Lager in Nördlingen. Transport- und Versandgefahr sowie sonstige Gefahren trägt der Auftraggeber ab Bereitstellung zum Versand.
2. Lieferfristen sind unverbindlich. Der Abruf der Ware hat so zu erfolgen, dass ein rechtzeitiger Einsatz der Fahrzeuge möglich ist.
3. Auch bei schriftlich fest vereinbarten Lieferterminen werden diese angemessen verlängert, wenn höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Aussperrungen, Liefererschwierigkeiten unserer Zulieferer oder Betriebsstörungen vorliegen, die auf die Lieferung Einfluss haben.
4. Der Besteller verpflichtet sich für den Fall, dass die vereinbarten Liefertermine verschoben werden müssen, uns rechtzeitig zu benachrichtigen. Wird das unterlassen und erfolgt die vereinbarte Lieferung, dann gehen diese Lieferungen zu Lasten des Bestellers, selbst wenn er diese Menge nicht abnehmen kann.
5. Erfolgt die Lieferung durch uns oder in unserem Auftrag, so müssen der Abladeort und die Anfahrtsstraßen dazu auch für schwere Fahrzeuge aus eigener Kraft leicht befahrbar sein. Das Abladen hat, auch wenn Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ oder „frei Haus“ vereinbart ist, unverzüglich und sachgemäß auf Kosten des Bestellers und erforderlichenfalls durch von diesem in ausreichender Zahl bereitzustellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet, ebenso Kosten, die entstehen, weil die Abladestelle nicht in der beschriebenen Art erreichbar ist. Das Abladen erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle.
6. Die durch die Nichtabnahme entstehenden Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber, es sei denn, die Nichtabnahme ist von uns zu vertreten.
7. Teillieferungen sind nach unserer Wahl zulässig.
8. Die Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie nach Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
9. Schadensersatzansprüche und Rücktritt vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
10. Im Falle fest vereinbarter Lieferfristen gilt die Lieferzeit mit unserer rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten.

5. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, sie beginnt mit dem Lieferdatum. Die Gewährleistungsansprüche gegen uns erlöschen, wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt und/oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.
2. Sichtbare Mängel und Qualitätsbeanstandungen sind sofort bei Entgegennahme der Ware bzw. Übernahme in unserem Werk dem Frachtführer bzw. Übergeber gegenüber geltend und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Unsichtbare Mängel sind in jedem Falle vor der Verarbeitung oder dem Einbau der Ware zu rügen. Des Weiteren sind zusätzlich in jedem Falle die Rügen uns gegenüber innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware oder Entdeckung versteckter Mängel schriftlich geltend zu machen. Die Erhebung der Rüge einem Vertreter gegenüber genügt nicht. Als Mangel in diesem Sinne gilt auch das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
3. Als Lieferfirma haften wir nicht für Mängel an Waren, die wir selbst von dritten erstellenden Firmen oder Vertriebsfirmen bezogen haben, bzw. ist unsere Haftung auf den Umfang beschränkt, indem wir von der Herstellerfirma oder Vertriebsfirma Ersatz erhalten. Als Lieferfirma verpflichten wir uns, zur Schadensregulierung an die Herstellerfirma oder Vertriebsfirma heranzutreten oder unsere Ansprüche gegen diese Firmen an den Besteller abzutreten.
4. Bei Mängeln oder Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der gelieferten Ware sind wir nach unserer Wahl zur Wandlung, Minderung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen. Alle sonstigen Ansprüche des Bestellers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere durch Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung, aus unerlaubter Handlung und aus Produkthaftpflichtgesichtspunkten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Ausgelieferte Waren sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet von dessen Rechten aus diesem Abschnitt 5 in Empfang zu nehmen.

6. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Zahlung hat ohne Abzug und ohne Rücksicht auf Mängelrügen zu erfolgen. Wir sind berechtigt, Rechnungen für Teillieferungen zu erstellen.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat in bar oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Skonto oder sonstiger Nachlass wird nicht gewährt. Andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber entgegengenommen, Wechsel vorbehaltlich der Diskontfähigkeit, durch andere Zahlungsmittel entstandene Mehrkosten sind uns zu erstatten. Wechsel können jederzeit vor Verfall ohne Begründung zurückgegeben werden und Barzahlung verlangt werden.

3. Von der Fälligkeit an sind die geschuldeten Rechnungsbeträge mit dem aktuell gültigen Zinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers werden alle Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig. Werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
4. Verweigert der Auftraggeber aus irgendwelchen Gründen die Erfüllung des Vertrages, so können wir als Schadensersatz für Aufwendungen, für entgangenen Gewinn usw. ohne besonderen Nachweis 20% der vereinbarten Kaufpreis- oder Werklohnforderung fordern, es sei denn, der andere Vertragsteil bringt den Nachweis, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Ersatzanspruches durch uns ist durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
7. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn Umstände eintreten, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen oder mindern können, ist dieser nicht mehr berechtigt, die gelieferten Waren weiterzueräußern, auch wenn ihm dies von uns nicht ausdrücklich untersagt wird. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, die nicht bezahlten Waren zurückzuholen. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

7. Warenrücknahme

Lagerartikel werden nur in einwandfreiem und wieder verkäuflichem Zustand, in ursprünglichen und vollständigen Verpackungseinheiten zurückgenommen. Der Warenwert vermindert sich um Rücknahme- und Frachtkosten. Bei Rückgabe der nicht im Lager geführten Ware kann diese erst nach Rücksprache mit dem Hersteller bzw. Vorlieferanten vorgenommen werden. Anfallende Rücknahme- und Frachtkosten übernimmt der Besteller.

8. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur Zahlung aller vergangenen und künftigen Forderungen innerhalb der Geschäftsverbindungen bleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum. Soweit der Auftraggeber die gelieferte Ware verarbeitet oder umbildet, gelten wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an der neuen Sache. Der Auftraggeber ist insoweit nur Verwahrer. Erfolgt die Verarbeitung mit anderen, nicht dem Auftraggeber gehörenden Waren, so erwerben wir in gleicher Weise Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Die aus einer Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen, Eigentumsvorbehalte und Herausgabeansprüche tritt der Auftraggeber hiemit an uns zu unserer Sicherheit ab, gegebenenfalls in dem genannten Verhältnis.
2. Auch wenn die Ware verbaut wird, werden die dadurch allein oder zusammen mit Werklohnforderungen entstehenden Forderungen und Rechte schon jetzt in Höhe des Preises der Ware an uns abgetreten. Steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der hier bezeichneten Höhe auf uns über. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung nur berechtigt, wenn er sich das Eigentum in gleicher Weise wie hier vorbehält und wir schriftlich der Weiterveräußerung zustimmen.
3. Wir sind berechtigt, dem uns auf Verlangen zu benennenden Dritten vom Übergang der Rechte Mitteilung zu machen und Anweisungen zu erteilen. Der Auftraggeber hat uns etwaige Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen und Rechte sofort mitzuteilen.
4. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Auftraggeber hat uns auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung entstandenen Forderungen zu erteilen.
6. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte, hat er uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen, zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.

9. Rücktritt

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage sind, unsere Lieferverpflichtungen einzuhalten. Gerät der Besteller während der Dauer des Liefervertrages in Insolvenz oder stellt er seine Zahlungen ein oder wird das Verfahren zur Abwendung der Insolvenz gegen ihn eingeleitet, sind wir berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten. Das Gleiche gilt nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, wenn wir gemäß Abschnitt 6 Ziffer 3 berechtigt sind, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu liefern. Mit Ausnahme des Rücktritts nach Satz 1 gilt für den Fall des Rücktritts Abschnitt 6 Ziffer 4 entsprechend.

10. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ist einschließlich von Scheck- und Wechselklage je nach Streitwert das Amtsgericht Nördlingen bzw. das Landgericht Augsburg zuständig, soweit das Gesetz eine derartige Gerichtsstandsvereinbarung zulässt.

11. Datenschutzbestimmungen

Wir speichern und verarbeiten Kundendaten nach den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Carl Heuchel GmbH & Co. KG, Augsburg Straße 53 in 86720 Nördlingen, Tel.: 09081/2198-0, E-Mail: info@heuchel.de. Die Carl Heuchel GmbH & Co. KG verarbeitet personenbezogene Daten zur Abwicklung von Bestellungen (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1b DSGVO) sowie für eigene Marketingzwecke im gesetzlich zulässigen Rahmen auf Basis eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Interessen eines Dritten werden mit der Datenverarbeitung nicht verfolgt, eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU ist nicht beabsichtigt. Empfänger der Daten sind IT- und Service-Dienstleister und Zustellunternehmen zum Zwecke der Vertragsabwicklung sowie Auskunfteien (z. B. Schufa) zum Zwecke von Bonitätsprüfungen für den Fall, dass das Unternehmen zur Vorleistung verpflichtet ist (z. B. Kauf auf Rechnung, Lastschriftinzug) sowie zum Zweck der Identitätsprüfung, etwa bei Anlage eines Kundenkontos. Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir unter anderem mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-DSGVO zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher>. Die Rechtmäßigkeit des Datenaustauschs mit Auskunfteien ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten durch den Kunden besteht nicht, sie ist aber zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich. Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener werden unter www.heuchel.de/datenschutz.html bereitgehalten.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartei sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für eventuell notwendig werdende Ergänzungen und Auslegungen.

Stand März 2022